



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1419/11

A-6010 Innsbruck, am 22. April 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-153
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 19 GE/19.93
Datum: 14. JUNI 1993
Verteilt 15.6.93 Landhaus

an illosch

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Unterrichtspraktikumsgesetz;
Stellungnahme

Zu GZ 12.797/11-III/2/92 vom 4. Februar 1993

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Unterrichtspraktikumsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 4 Z. 1):

Der darin verwendete Begriff des Erststudiums scheint nicht ausreichend bestimmt. Der nach den Erläuterungen intendierte Begriffsinhalt lässt sich auf Grund des allgemeinen Sprachgebrauches kaum erschließen. Da eine Legaldefinition im gegebenen Zusammenhang nicht zweckmäßig schiene, wird angeregt, auf diesen Begriff zu verzichten und statt dessen eine Umschreibung ähnlich den Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 4 zweiter Absatz letzter Satz) vorzunehmen.

- 2 -

Zu Z. 3 (§ 21a):

Wer für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Pflegefreistellung zuständig ist, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bzw. des § 12 lässt sich die Zuständigkeit des Landesschulrates jedenfalls nicht ableiten.

Der Formulierung "... nachweislich am Unterrichtspraktikum verhindert" sollte gegenüber der Formulierung "... an der Arbeit des Unterrichtspraktikums verhindert" aus sprachlichen Gründen der Vorzug gegeben werden.

Im § 22 betreffend den Mutterschutz wird auf die sinngemäße Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 verwiesen. In gleicher Weise würde bezüglich der Pflegefreistellung wohl der Verweis auf § 76 BDG 1979 ausreichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl